



Bekanntmachung

Gemäß § 1 Abs. 3 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) in der Fassung der siebten Änderung vom 11.01.2022 gibt der Landkreis Rostock Folgendes bekannt:

I.

Nach der risikogewichteten Einstufung des COVID-19 Infektionsgeschehens gemäß § 1 Abs. 2 Corona-LVO MV wird der Landkreis Rostock seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen der **Stufe 4 (rot)** zugeordnet.

Nach der Einschätzung des Gesundheitsamts des Landkreises Rostock droht in diesem Landkreis jedoch nicht länger eine unmittelbare Überlastung des Gesundheitssystems. Das erforderliche Einvernehmen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums wurde eingeholt.

Infolge dieser Feststellung sind **ab dem 18.01.2022** im Landkreis Rostock die Schutzmaßnahmen, welche sich aus § 1g Abs. 5 Corona-LVO MV ergeben, aufgehoben.

II.

Unabhängig davon bestehen für alle anderen zulässigen Veranstaltungsformate die in der Corona -LVO MV in der Fassung der siebten Änderung vom 11.01.2022 und in den Anlagen geregelten Test- bzw. 2G-Erfordernisse im Landkreis Rostock unverändert fort. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

Des Weiteren bestehen im Landkreis Rostock die Schutzmaßnahmen, welche sich aus §§ 1f Abs. 4 und 5 sowie §§ 1g Abs. 4 und 4a der Corona-LVO MV in der Fassung der siebten Änderung vom 11.01.2022 ergeben, sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 anknüpfen, unverändert fort. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

Die Bestimmungen des §§ 1g Abs. 4 und 4a Corona-LVO MV gelten längstens bis zum 19.03.2022.

Sollte der Landkreis Rostock nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 3 zugeordnet werden, sind diese Maßnahmen aufgehoben.

Hinweis:

Auf die beiliegenden Informationen wird verwiesen.

Güstrow, den 18.1.2022
im Auftrag

vd. Oelsnitz
Dr. med. K. von der Oelsnitz
FA für Öffentliches Gesundheitswesen
Landkreis Rostock
Der Landrat
Gesundheitsamt
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow

Folgende Einrichtungen, Angebote bzw. Veranstaltungen sind betroffen:

- § 2 Abs. 15: tourismusaffine Dienstleistungen im Freien, Outdoor-Freizeitangebote, Betrieb von Reisebussen, Stadtführungen, geführte Radtouren u.ä.
- § 2 Abs. 26: Spielhallen, Spielbanken u.ä.
- § 2 Abs. 30: Sexuelle Dienstleistungen